

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Jugendpflegemaßnahmen in der Gemeinde Neunkirchen

Die Gemeinde Neunkirchen gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und der Jugendverbandsarbeit **auf Gemeindeebene**. Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten die folgenden Richtlinien.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

- 1.1 Jugendorganisationen im Kreisjugendring mit Sitz in der Gemeinde Neunkirchen, örtliche Jugendinitiativen
- 1.2 Sonstige freie, nicht kommunale Träger von Jugendpflegemaßnahmen, soweit sie „öffentlich anerkannt“ sind, (§ 74 KJHG) und ihren Sitz in der Gemeinde Neunkirchen haben.
- 1.3 Bei Veranstaltungen, an denen ausschließlich Mitglieder eines örtlichen Vereins, Verbands oder einer örtlichen Jugendinitiative teilnehmen, ist für die Bezuschussung allein die Gemeinde zuständig.

2. Form der Antragstellung

- 2.1 Die Anträge sind auf den aktuellen Formblättern der Gemeinde Neunkirchen in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 2.2 Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschußantrages ist das vollständige Ausfüllen der Formblätter.

3. Antragsfristen

Anträge sind mit den in den Fördertiteln genannten Fristen einzureichen.

4. Höhe der Zuschüsse

- 4.1 Die mögliche Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der von der Gemeinde Neunkirchen beschlossenen Zuschußübersicht.
- 4.2 Eine Förderung durch verschiedene Zuschußtitel ist grundsätzlich nicht möglich. Anträge und damit zusammenhängende Ausgaben sind nur einmalig in einem Zuschußtitel abrechenbar.
- 4.3 Mindestens 30 % der Gesamtausgaben sind vom Antragsteller zu tragen (Teilnehmergebühren und Eigenmittel)

5. Kein Rechtsanspruch

Zuschüsse werden nur nach jeweiliger Finanzlage der Gemeinde Neunkirchen gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuß rechtfertigen würden.

6. Haushaltsjahr (Rechnungsjahr)

- 6.1 Das Haushaltsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 6.2 Es werden, soweit nicht anders in der Zuschußrichtlinie vorgesehen, nur Veranstaltungen und Sachanschaffungen gefördert, die innerhalb des laufenden Haushaltsjahres erfolgt sind.
- 6.3 Die Anträge müssen bis zum 10. Dezember bei der Gemeinde Neunkirchen eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden ins nächste Haushaltsjahr übernommen.

7. Widerspruch

Widerspruch gegen den Bescheid kann bei der Gemeinde Neunkirchen innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung schriftlich eingelegt werden.

Der Widerspruch ist zu begründen. Soweit die Gemeinde Neunkirchen dem Widerspruch nicht abhelfen kann, wird der Widerspruch dem Landratsamt Miltenberg zur Entscheidung vorgelegt.

8. Verwendungsnachweis

- 8.1 Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung nachzuweisen.
- 8.2 Aus dem Verwendungsnachweis müssen ersichtlich sein:
 - a) die Finanzierung der Maßnahme mit allen dazugehörigen Einnahmen und Zuschüssen:
 - b) das Zahldatum, Empfänger, Grund der Zahlung und der Rechnungsbetrag.

9. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt in jedem Falle erst nach Vorlage eines Verwendungsnachweises auf das Konto des Antragstellers. Barauszahlungen, Auszahlungen auf Privatkonten und Kleinstbeträge unter 15,00 € sind ausgeschlossen.

10. Schlußbemerkungen

Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, daß es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Der Zuschußempfänger erkennt mit der Antragstellung die Zuschußrichtlinie der Gemeinde Neunkirchen an und verpflichtet sich mit der Annahme des Zuschusses Kassenunterlagen (Kassenbücher und Belege) der Gemeinde Neunkirchen auf Verlangen innerhalb von 6 Wochen vorzulegen.